

Satzung Nr. 3/2003

Satzung
der Gemeinde Fuhlendorf über die Vergabe von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschluss-Nr. 345 16 /1999-2004 der Gemeindevertretung am 17.02.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern

- (1) Es ist ein Hausnummernplan zu führen, in dem für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Hausnummer festgelegt wird.
- (2) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung durch ein Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten arabischen Hausnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu kennzeichnen. Das gilt für alle Straßen. Auf die Widmung für den öffentlichen Verkehr kommt es nicht an. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht ein Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen der Satzung unterliegen.

§ 2
Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch Inhaber grundstücksgleicher Rechte. Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Verpflichteter.

§ 3
Größe und Aussehen des Schildes

- (1) Die Farbe und die Beschriftung der Hausnummer bleibt dem Grundstückseigentümer vorbehalten. Die Zahlen müssen mindestens 10 cm hoch und bei Verwendung von Schildern müssen diese mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderbare Schilder zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

- (4) Es sollten möglichst beleuchtete Hausnummernschilder verwendet werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes oder des Grundstücks angebracht werden.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist.

§ 5

Zuteilung der Hausnummer

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei einer endgültigen einseitigen Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der aus das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jede Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zur Zeit nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist eine entsprechende Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummer erfolgt unter Beteiligung der Gemeinde durch das Amt Barth-Land. Das Amt Barth-Land hat die Eigentümer von der Zuteilung der Nummern zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Hausnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im Übrigen mit der Kenntnis der zugeteilten Hausnummer.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

**§ 7
Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Satzungsbestimmungen entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete.

**§ 8
Ausnahmeregelung**

Auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen können Ausnahmen von den Satzungsbestimmungen zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Fuhlendorf, 2. 12. 03



Groth 
Bürgermeister

Aushang am:	15. 07. 04 <i>Bc</i>
	Datum/Unterschrift
Abzunehmen am:	30. 07. 04 <i>Bc</i>
	Datum
Abnahme am:	04. 02. 04 <i>Bc</i>
	Datum/Unterschrift